

# Anspruch auf Frachtzahlung auch bei verspäteter Ablieferung

Rechtsanwalt  
Dr. Frank Wilting



Foto: privat

**Der Fall:** Spediteur erhält von seinem Kunden den Auftrag, Ersatzteile an einen Empfänger in Deutschland zu versenden. Die Teile müssen spätestens am nächsten Tag bis 16 Uhr eintreffen. Als Entgelt werden pauschal 200 EUR vereinbart. S. beauftragt als Frachtführer ein Kurierunternehmen. Wegen eines kleinen Versehens des Frachtführers mit den Begleitpapieren trifft die Sendung zwei Tage verspätet beim Empfänger ein. Der Kunde reklamiert gegenüber dem Spediteur einen Schaden von 5000 EUR. Der Transporthaftungsversicherer des Spediteurs reguliert den Schaden mit 600 EUR. Der Kunde meint, er könne wenigstens noch die Bezahlung der Frachtrechnung des Spediteurs wegen der schlechten Performance verweigern.

**Die Antwort:** Nein. Das Frachtrecht des Handelsgesetzbuchs (HGB) sieht eine Minderung des Frachtzahlungsanspruchs nicht vor. Als Fixkostenspediteur (Paragraf 459 HGB) trifft den Spediteur die frachtrechtliche Haftung. Sein Transporthaftungsversicherer hat auf der gesetzlichen Haftungsbasis den Schaden reguliert. Nach Paragraf 431 Absatz 3 HGB ist die Haftung

des Spediteurs auf das Dreifache der Fracht begrenzt. Wenn – wie hier – das Gut beim Empfänger angekommen ist, behält der Spediteur seinen Zahlungsanspruch.

In der Praxis ist es oft so, dass der Absender gegenüber dem Frachtzahlungsanspruch die Aufrechnung mit seinem Schadenersatzanspruch erklärt. In diesem Fall würde der Transporthaftungsversicherer des Spediteurs Schadenersatz an den Kunden leisten, abzüglich der bereits einbehaltenen Fracht, und diese an den Spediteur zahlen.

Umgekehrt: Wenn der Absender die Frachtzahlung verweigert, könnte die Fracht von dem geschuldeten Schadensbetrag abgezogen (aufgerechnet) werden. In Höhe des jeweils eigenen Anspruchs könnte sich der zur Zahlung Verpflichtete auch auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen und Zahlung insoweit verweigern.

Das Fehlverhalten des Frachtführers ist übrigens dem Spediteur wie eigenes Fehlverhalten zuzurechnen (Paragraf 428 HGB). Sollte dem Frachtführer qualifiziertes Verschulden im Sinne des Paragraf 435 HGB vorzuwerfen sein, also Vorsatz oder Leichtfertigkeit mit Schädigungsbewusstsein, würde der

Spediteur in voller Höhe für die Verspätungsschäden haften. Auch hierfür müsste der Versicherer eintreten.

Der Spediteur hat einen eigenen Ersatzanspruch gegen den Frachtführer. Dieser besteht in Höhe der dreifachen Fracht, die der Spediteur mit dem Frachtführer vereinbart hat. Oder in voller Höhe bei qualifiziertem Verschulden des Frachtführers. Dieser Regressanspruch ist allerdings durch die Leistung des Versicherers auf die 1 VVG – Versicherungsvertragsgesetz). Der Versicherer wird beim Frachtführer Regress nehmen.

**Der Praxistipp:** Wenn der Spediteur oder Frachtführer mit Ansprüchen auf Ersatz von Verspätungsschäden konfrontiert wird, sollte er zunächst kritisch prüfen, ob überhaupt eine Lieferfrist vereinbart wurde (diese ist im Beispielfall glasklar). Wenn nicht, ist zu klären, ob die vernünftigerweise übliche Frist (Paragraf 423 HGB) für Sendungen der betroffenen Art überschritten wurde. Wenn dies zu bejahen ist, tritt grundsätzlich die Verspätungshaftung in Kraft, begrenzt auf das Dreifache der Fracht.

Dabei handelt es sich nicht um eine Pauschalhaftung. Der Absender muss also einen eingetretenen Verspätungsschaden konkret beziffern und beweisen. Wenn das Gut beim Empfänger abgeliefert wurde, sollte der Spediteur auch auf Zahlung der Fracht bestehen. Dieser Anspruch wird durch eine Verspätung nicht gemindert. Was die zuvor erwähnten Möglichkeiten der Aufrechnung oder der Zurückbehaltung betrifft, ist genau zu prüfen, ob diese Rechte nicht durch Vertrag Oder vereinbarte Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wurden. Wenn die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) vereinbart wurden, sind diese Rechte des Absenders stark eingeschränkt (Ziffer 19 ADSp). In jedem Falle ist der Transporthaftungsversicherer im Schadenfall sofort zu benachrichtigen. Vertragsdaten, Fakten und Beweismittel (Zeit der Ablieferung, Verspätungsursache, Vertragsdokumente, Namen wichtiger Zeugen etc.) sind zu sichern. DVZ 30.8.2012

Dr. Frank Wilting, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Niedernhausen.  
Kontakt über [hector@dvz.de](mailto:hector@dvz.de)